

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

– Teileinziehung mit Lageplan	Seite 2
– Informationen zum Umgang mit Lärmstörungen durch den Nachbarn	Seite 2
– Bebauungsplan „Röblinseesiedlung-Mitte“ – Ausschreibung zum Verkauf von Baugrundstücken	Seite 3
– Aufruf zur Beteiligung am Fürstenberger Weihnachtsmarkt	Seite 4
– Spülung des Trinwassernetzes	Seite 4

Teileinziehungsverfügung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 15 S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.II/11, Nr. 24)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teileinziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz mit der Reduzierung der Nutzungsart für einen Teilabschnitt der Straße „Am Stolpsee“ in der Gemarkung Himmelpfort (gemäß Kartenauszug).

Die Verkehrsfläche befindet sich in der Flur 5, Flurstück 34 und 80/1 der Gemarkung Himmelpfort und verläuft ab dem Kreuzungsbereich „Stolpseeestraße“ und Ortsverbindungsstraße zwischen Himmelpfort und Bredereiche bis zum Anfang des Campingplatzes am Stolpsee (siehe Anlage).

Die Gelegenheit der Straße auf den dargestellten Flurstücken ist dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Stadt Fürstenberg/Havel ist Eigentümer des zur Straße „Am Stolpsee“ gehörenden Grund und Bodens. Straßenbaulastträger für die vg. Straße ist die Stadt Fürstenberg/Havel.

Die betroffene Verkehrsfläche hat eine Breite von 3 m und eine Länge von ca. 400 m. Sie ist im Norden an die Stolpseeestraße Abzweig Ortsverbindungsstraße von Himmelpfort nach Bredereiche und im Süden an die Einfahrt des Campingplatzes des Stolpsees angebunden. Der Straßenabschnitt wird hiermit teilweise eingezogen und wird künftig auf folgende Nutzungszwecke reduziert: – Radfahr- und Fußgängerverkehr

Die Bekanntmachung erfolgt öffentlich. Die Teileinziehung wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Begründung:


Im Straßenkataster der Stadt Fürstenberg/Havel wurde die Straße „Am Stolpsee“ mit Wirkung vom 03.10.1990 mit der Nutzungsart – Frei für Fahrzeuge aller Art – aufgenommen. Mit dem Neubau der Ortsverbindungsstraße am Stolpseeufer kam es zu einer neuen Trassenführung und somit bestand kein Bedarf mehr zur Nutzung des Straßenabschnitts vom Kreuzungsbereich Stolpseeestraße“ und Ortsverbindungsstraße zwischen Himmelpfort und Bredereiche bis zum Anfang des

Campingplatzes am Stolpsee. Die verbleibende Straßenfläche von der Einfahrt zum Campingplatz bis zur Ortsverbindungsstraße dient weiterhin als Zufahrt zum Campingplatz. Aus Gründen der Ordnung und Sicherheit im Bereich des Campingplatzes ist für den betroffenen Straßenabschnitt die Nutzungsart auf Fuß- und Radfahrerverkehr zu reduzieren und das so im Straßenkataster aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Der Bürgermeister, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel einzulegen.

Fürstenberg/Havel, den 30.08.2012


 Philipp
 Bürgermeister



Informationen zum Umgang mit Lärmstörungen durch die Nachbarn

Lärm kann auf vielfältige Art stören, belästigen oder sogar die Gesundheit beeinträchtigen.

Dabei stellt der Nachbarschaftslärm leider immer noch ein Problem dar. Besonders in den touristisch geprägten Ortsteilen gibt es diesbezüglich Konfliktpotential.

Ich möchte einmal an zwei frei erfundenen Szenarien schildern, mit welchen Störungen wir es oft zu tun haben:

1. Familie Sonntag aus Berlin verbringt ihr Wochenende in ihrem Ferienhaus in Kleinmenow. Am Samstag hat es geregnet, doch nun am Sonntag scheint wieder die Sonne und der Rasen ist schön abgetrocknet. Heute Abend muss Familie Sonntag wieder nach Berlin fahren. Kurz entschlossen wirft Herr Sonntag den Rasenmäher an, denn schließlich soll das Grundstück, auch im Interesse der Nachbarn, einen guten Eindruck machen. Als er in der nächsten Woche Post vom Ordnungsamt bekommt, kann er nicht verstehen, wes-

halb seine Nachbarn kein Verständnis dafür hatten. Zumindest hätten sie erst einmal bei ihm Bescheid sagen können, ehe sie sich an das Ordnungsamt wenden. Ab jetzt wird auch er genau Obacht geben, wenn die Nachbarn einmal zu laut sind und das dann auch entsprechend anzeigen.

2. Familie Freitag aus Bitterfeld hat eine stressige Arbeitswoche hinter sich. Endlich ist Wochenende und sie fahren mit Ihrem Kleinkind aufs Wochenendgrundstück nach Himmelpfort, um dort die wundervolle Ruhe und Natur zu genießen und Kraft für die kommende Arbeitswoche zu tanken. Am Samstagabend schallt jedoch plötzlich laute Musik über den See und gegen 22:30 Uhr wird mit lautem Krachen auch noch ein Feuerwerk gezündet. Das Kind kann nicht schlafen und Herr Freitag ruft in seiner Not die Polizei, denn spätestens ab 22:00 Uhr ist doch Nachtruhe. Am nächsten Tag erfährt er, dass es sich wohl um eine Hochzeit gehandelt hat.

Amtliche Bekanntmachungen

Beim ersten Beispiel liegt ein Verstoß gegen das Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 07.05.1991 in der derzeit geltenden Fassung (GVBl. I S. 287) vor. Danach sind an Sonn- und Feiertagen mit wenigen Ausnahmen alle öffentlich wahrnehmbaren Handlungen und Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören.

Werktags (wozu auch der Samstag zählt) dürfen Maschinen und Geräte, wie z.B. Motorkettensäge, Heckenschere, Rasentrimmer ohne Verbrennungsmotor und natürlich auch der Rasenmäher nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden. (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. I aus 2007 S. 261)).

Beim zweiten Beispiel liegen mehrere Verstöße gegen das Landesimmissionschutzgesetzes des Landes Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung vom 05.07.2010 (GVBl. I S. 1) vor.

Gemäß § 10 Abs. 1 sind danach mit wenigen Ausnahmen alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente, dürfen gemäß § 11 Abs. 1 nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Bei privaten Feiern raten wir, die Nachbarn vorher zu unterrichten und um Verständnis zu bitten. Die Familienfeier kann auch unter Angabe der Telefonnummer eines für die Feier Verantwortlichen über das Ordnungsamt und bei der Polizei angezeigt werden, so dass dieser im Ernstfall verständigt werden kann, bevor eine Polizeistreife die Stimmung bei der Feier auf den Nullpunkt sinken lässt. Dennoch bedeutet dies keinen Freibrief für übermäßigen Lärm. Wer feiert sollte immer dafür sorgen, dass die Nachbarschaft nicht übermäßig belästigt wird.

Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie II (sogenannte Silvesterfeuerwerke) ist gemäß der bestehenden sprengstoffrechtlichen Vorschriften in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember grundsätzlich nicht erlaubt und stellt nach 22:00 Uhr auch einen Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz der Nachtruhe dar.

Die Ordnungsbehörden können jedoch aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen. Solche Anlässe können besondere Jubiläen, Hochzeiten und dergleichen sein.

Zuständig, um Verstöße gegen diese Vorschriften zu ahnden, ist das örtliche Ordnungsamt. Außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes nimmt die Polizei diese Aufgaben wahr.

In Kenntnis der bestehenden Rechtsvorschriften und Regelwerke kann jeder einen wirkungsvollen Beitrag für ein möglichst konfliktarmes Zusammenleben leisten, entweder durch eigenes rücksichtsvolles Verhalten, oder aber, indem andere auf ggf. rücksichtsloses Verhalten aufmerksam gemacht werden.

Immer wieder bewahrheitet sich der Grundsatz „Leben – und leben lassen“, denn nur wer selbst Rücksicht nimmt, kann auch rücksichtsvolles Verhalten von anderen erwarten.

Und bitte: Sprechen Sie miteinander, bevor Sie die Behörden einschalten, denn die Erfahrungen zeigen, dass der nachbarschaftlich Friede dann meist nachhaltig gestört ist.

*Undine Wunderlich
Sachgebietsleiterin Ordnungsamt*

Bebauungsplan „Röblinseesiedlung – Mitte“ Ausschreibung zum Verkauf von Baugrundstücken

Die Stadt Fürstenberg/ Havel beabsichtigt den Verkauf von 7 Baugrundstücken, geeignet zur Bebauung, entsprechend den Festsetzungen des B-Planes mit 2-geschossigen Einzelhäusern, wobei das oberste Geschoss ein ausgebaut oder ausbaufähiges Dachgeschoss sein muss.

Objekt: bereits parzellierte Baugrundstücke in 16798 Fürstenberg/ Havel, südlich der Steinförder Straße und westlich des Waldweges
Grundstücke befinden sich im Bereich des Bebauungsplanes „Röblinseesiedlung – Mitte“

Lage: Entfernung zum Stadtzentrum: ca. 3 km, sehr gute Wohnlage, als Geschäftslage nicht geeignet, gelegen in der Röblinseesiedlung in unmittelbarer Nähe zum Röblinsee, mäßiger Verkehr, Geschäfte des täglichen Bedarfs im Stadtzentrum, öffentliche Verkehrsmittel (Bus, Bahn) ca. 3 km entfernt, Anschlüsse aus Versorgungsleitungen in der Steinförder Straße bzw. im Waldweg anliegend liegend

Grundstücksangaben:

Baugrundstück 1: Größe: 1054 qm
Mindestgebot: 29.590 €

Baugrundstück 2: Größe: 1074 qm
Mindestgebot: 31.530 €

Baugrundstück 3: Größe: 896 qm
Mindestgebot: 27.740 €

Baugrundstück 4: Größe: 922 qm
Mindestgebot: 26.470 €

Baugrundstück 5: Größe: 995 qm
Mindestgebot: 31.750 €

Baugrundstück 6: Größe: 740 qm
Mindestgebot: 25.270 €

Baugrundstück 7: Größe: 1.164 qm
Mindestgebot: 35.280 €

Hinweis: Eine laut B-Plan festgesetzte öffentliche Grünfläche, die den Baugrundstücken 4, 5 und 6 vorgelagert ist, **kann** zusätzlich zum jeweiligen Baugrundstück zum Preis von 6,30 €/qm erworben werden. Diese Flächen, die nicht eingezäunt werden dürfen, sollen den Anforderungen an eine „öffentliche Parkanlage“ (Rasenmähd, keine Fällung von Bäumen, ggf. pflanzen von Sträuchern) entsprechen und sind vom Erwerber dementsprechend herzurichten und zu pflegen.

Nähere Informationen bzw. konkrete Angaben zu den einzelnen Baugrundstücken erhalten Sie in der Stadtverwaltung Fürstenberg/ Havel, Sachgebiet Liegenschaften im Rathaus, Zimmer 17 (16798 Fürstenberg/ Havel, Markt 1), bzw. telefonisch unter der Nummer 033093/ 34617. Fragen zu den Festsetzungen des B-Planes sind an Frau Nitschke, Telefon 033093/34615, bzw. im Rathaus, Zimmer 15, zu richten.

Angebote werden bis zum 12.11.2012 schriftlich an die Stadt Fürstenberg/ Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/ Havel, versehen mit dem Kennwort „B-Plan Röblinseesiedlung – Mitte“ **im verschlossenen Umschlag** erbeten.

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis: das Gebot muss die konkreten Angabe zum Baugrundstück beinhalten, zusätzlich wird empfohlen, noch Gebote für mindestens 2 Alternativflächen abzugeben.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Geboten, die nicht den Bestimmungen von VOB/VOL unterliegen.

Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 11 „Röblinseesiedlung – Mitte“ – WA 2 (allgemeines Wohngebiet)

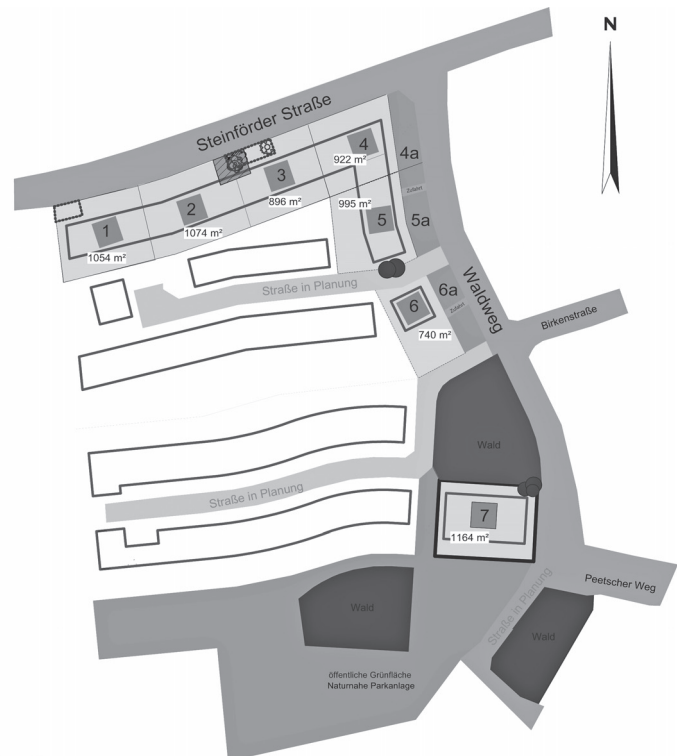
Im WA 2 ist die Errichtung von zweigeschossigen Einzelhäusern zugelassen. Wobei das oberste Geschoss ein ausgebaut oder ausbaufähiges Dachgeschoss sein muss. Einzelne Ferienwohnungen z. B. als Einliegerwohnung sind ebenfalls möglich.

Im Bereich zwischen der Baugrenze und der Steinförder Straße ist die Errichtung von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen aus gestalterischen Gründen nicht gestattet. Bei der Anordnung der Häuser ist ggf. auf Bestandsbäume Rücksicht zu nehmen.

Um ein harmonisches und einheitliches Siedlungsbild zu gewährleisten, wird durch weitere Festsetzungen u. a. in Bezug auf die Dachneigung, Einfriedungen und die Bepflanzung die Gestaltung der Gebäude auf die benachbarten Wohnhäuser der Röblinseesiedlung abgestimmt.



Bereich Steinförder Straße/ Waldweg



Legende

- Baugrundstücke
- mögliche Standorte für Wohngebäude
- nichtverkäufliche Fläche
- Erhaltungsbindung für Baugruppen
- Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen
- öffentliche Grünfläche
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Stadt Fürstenberg/Havel

Nutzungskonzept - Röblinseesiedlung Mitte südlicher Teil

Stand: September 2012

ohne Maßstab

Aufruf zur Beteiligung am Fürstenberger Weihnachtsmarkt am 2. Advent

Für die Dauer des Fürstenberger Weihnachtsmarktes von Samstag, dem 08.12.2012 bis Sonntag, dem 09.12.2012 jeweils von 14.00 bis 18.00 Uhr werden wieder Anbieter gesucht, die sich für die gesamte Zeit oder auch nur für einen Tag mit einem Verkaufsstand beteiligen möchten. Überdachte Hütten werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Das Warenangebot sollte zum Thema Weihnachten passen. Für den diesjährigen Weihnachtsmarkt wird von der Stadt Fürstenberg/Havel in Zusammenarbeit mit vielen Akteuren wieder ein abwechs-

lungsreiches weihnachtliches Rahmenprogramm vorbereitet. Bitte senden Sie Ihre Anfragen/Angebote bis zum 16.11.2012 an die Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, per E-Mail an info@stadt-fuerstenberg-havel.de oder per Fax an 033093 32307. Bei telefonischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Frau Nitschke (Tel. 033093 - 34615).

Der Eigenbetrieb Wasser und Abwasser der Stadt informiert: Druckschwankungen und Trübungserscheinungen im Trinkwassernetz

Das Trinkwasser-Rohrnetz in der (Kern-)Stadt Fürstenberg/H. wird vom 29. Oktober bis voraussichtlich 16. November dieses Jahres gespült. In diesem Zeitraum kann es zeitweise zu Druckschwankungen und Trübungserscheinungen bei der Trinkwasserversorgung kommen. Die bräunliche Verfärbung wird durch eisenhaltige Ablagerungen hervor-

rufen, die zwar nicht schön, aber gesundheitlich unbedenklich sind. Für die damit verbundenen Beeinträchtigungen bitte ich bei den Abnehmern um Verständnis.

Dr. Ralf Lunkenheimer,
Werkleiter

Ende des Amtsblattes für die Stadt Fürstenberg/Havel